S 4 RJ 59/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 59/99
Datum	31.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 268/00
Datum	27.03.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 31. Juli 2000 abgeÃ¤ndert und die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â□¦ geborene KlÃ¤ger erlernte nach eigenen Angaben in der Zeit von September 1967 bis August 1968 den Beruf eines Fluchtenmaurers und arbeitete bis Dezember 1982 als Beton-, Anlagen-, Transport- und Gummiarbeiter. Von Januar 1983 bis zur betriebsbedingten KÃ¼ndigung am 31. August 1991 war der KlÃ¤ger als Mischer beschÃ¤ftigt. Mit Unterbrechung durch Krankheit und Arbeitslosigkeit arbeitete er von Januar 1993 bis April 1993 und im Juni 1993 als Produktionsarbeiter sowie im Juli 1993 als Ofenreiniger. Eine Umschulung zum Drucker von 1994 bis 1996 beendete der KlÃ¤ger ohne Erfolg. Zuletzt war er vom 17. MÃ¤rz 1997 bis zu einem Arbeitsunfall am 05. Juni 1997 (Schienbeinkopfbruch rechts) als Bauhelfer

tÃ¤tig. Seit dem 01. August 1997 ist der KlÃ¤ger arbeitslos und bezog vom 12. August 1997 bis zum 14. Juni 1998 Verletztengeld.

Den am 02. MÃ¤rz 1998 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete er mit Knie- und RÃ¼ckenbeschwerden sowie mit einer Thrombose seit Juni 1997. Am 05. April 1999 brach sich der KlÃ¤ger das rechte Kniegelenk sowie das rechte Sprunggelenk.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â Befundbericht des Dr. S â¦, Krankenhaus â¦, vom 11. MÃ¤rz 1998, â der Rehabilitationsbericht der Klinik â¦ vom 30. April 1998 Ã¼ber einen stationÃ¤ren Aufenthalt vom 25. MÃ¤rz bis zum 22. April 1998, wonach der KlÃ¤ger bei nachgewiesener Chondropathie III und beginnender posttraumatischer FrÃ¼harthrose keine kÃ¶rperlich schweren TÃ¤tigkeiten mit Zwangshaltungen ausÃ¼ben sollte, sondern nur leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechselrhythmus, ohne Knien und Hocken, ohne Heben und Tragen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel und nicht in unebenem GelÃ¤nde sowie â das Gutachten der Frau Dipl.-Med. M â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 05. Oktober 1998, in welchem nach ambulanter Untersuchung am 01. Oktober 1998 ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Stehen und Gehen attestiert wurde.

Mit Bescheid vom 09. Oktober 1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ab. Den Widerspruch vom 06. November 1998 wies die Beklagte mit Bescheid vom 12. Januar 1999 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger zwar nicht mehr als Bauhelfer tÃ¤tig sein, sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Ausgehend von der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit als Bauhelfer sei der KlÃ¤ger der Berufsgruppe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen und auf alle ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Auf die am 28. Januar 1999 erhobene Klage hat das Sozialgericht Dresden das Gutachten der Frau Dr. H â¦, Arbeitsamt â¦, vom 02. Juli 1998 (vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte bis mittelschwere Arbeit, Ã¼berwiegend gehend und sitzend), einen Befundbericht des Dr. K â¦, Facharzt fÃ¼r Allgemeinmedizin, vom 14. Juni 1999, des Dr. G â¦, UniversitÃ¤tsklinikum der Technischen UniversitÃ¤t â¦, vom 23. Juni 1999 und des Dr. A â¦, Facharzt fÃ¼r OrthopÃ¤die, vom 20. Juli 1999 eingeholt sowie den Entlassungsbericht der Rehabilitationsklinik â¦ vom 08. Oktober 1997, das unfallchirurgische Gutachten des Dr. G â¦ vom 15. Dezember 1997 fÃ¼r die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft Dresden (MdE von 20 Prozent) und das erste Rentengutachten des Dr. P â¦, Facharzt fÃ¼r Chirurgie, vom 15. Juni 1998, erstellt fÃ¼r die Berufsgenossenschaft, beigezogen. Des Weiteren hat das Sozialgericht Dr. R â¦ mit der Erstellung eines unfallchirurgischen Gutachtens beauftragt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 20. Dezember 1999, 18. MÃ¤rz und 19. Mai 2000 ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers festgestellt. Er

kÃ¶nne seit dem Unfall von 1997 eine Wegstrecke von Ã¼ber 500 m nicht in 20 Minuten zurÃ¼cklegen.

Das Sozialgericht hat, dem Gutachten des Dr. R â¦ folgend, seit dem Unfall am 05. Juni 1997 eine eingeschrÃ¤nkte WegefÃ¤higkeit angenommen und die Beklagte mit Urteil vom 31. Juli 2000 zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab dem 15. Juni 1998 verurteilt.

Die Beklagte wendet mit der am 18. Oktober 2000 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung ein, beim KlÃ¤ger bestehe seit Wegfall der unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit ausreichende WegefÃ¤higkeit.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 31. Juli 2000 aufzuheben und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Senat hat ein Gutachten des Prof. Dr. D â¦ vom 30. Januar und 02. Februar 2001 auf orthopÃ¤dischem Gebiet eingeholt. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne noch vollschichtig leichte TÃ¤tigkeiten mit FunktionseinschrÃ¤nkungen ausÃ¼ben; insbesondere kÃ¶nne er viermal tÃ¤glich mehr als 500 m mit schmerzbedingt eingeschrÃ¤nkter Geschwindigkeit zurÃ¼cklegen.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist begrÃ¼ndet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht Dresden (SG) die Beklagte zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit verurteilt, weil dem KlÃ¤ger ein solcher Anspruch nicht zusteht.

Der KlÃ¤ger ist weder berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -) noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen eines kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst er in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die er nach seinem Gesundheitszustand und nach seinem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â□□ 12 RJ 24/58 â□□ SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit eines Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤ftigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Bauhelfer. Diese hat der KlÃ¤ger vom 17. MÃ¤rz 1997 bis zu einem Arbeitsunfall am 05. Juni 1997 vollwertig bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Bauhelfer kann der KlÃ¤ger nicht mehr verrichten. Hiervon geht auch die Beklagte aus. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen mittelschweren Arbeiten, Ã¼berwiegend gehend und stehend, sind mit den orthopÃ¤dischen GesundheitsbeeintrÃ¤chtigungen nicht mehr vereinbar.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei dem KlÃ¤ger nicht vor. Er ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen er mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten ein leistungsgeminderter Versicherter zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â□□ 5 RJ 105/72 â□□ SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â□□ 5 RJ 98/76 â□□ BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â□□ 4 RJ 81/77 â□□ BSGE 45, 276). Nach diesem Schema kann jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden.

Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als Bauhelfer ist der KlÃ¤ger der Gruppe mit dem Leitberuf des ungelernten Arbeiters zuzuordnen. Dies ergibt sich aus seinen eigenen Darstellungen im Verwaltungsverfahren, wonach er fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit weder ausgebildet noch angelernt wurde. Insofern ist der KlÃ¤ger sozial zumutbar auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten.

FÃ¼r leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, vorwiegend im Sitzen, besteht ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Die posttraumatische Gonarthrose rechts mit kapsuloligamentÃ¤rer InstabilitÃ¤t, das postthrombotische Syndrom rechter

Unterschenkel und das lokale lumbale vertebragene Schmerzsyndrom sind mittelgradig und bestehen seit der Beendigung der unfallbedingten ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 06. Februar 1998. Der KlÃ¤ger ist damit, wie auch die Beklagte anerkennt, nicht mehr in der Lage, als Bauarbeiter zu arbeiten. Er kann jedoch vollschichtig leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, vorwiegend im Sitzen, auch zeitweise stehend und kurzfristig gehend, ausfÃ¼hren. Drei Viertel der Arbeitszeit mÃ¼ssen sitzend ausfÃ¼hrbar sein, wobei hÃ¤ufiger die Gelegenheit zur Unterbrechung der fixierten Sitzhaltung bestehen muss. Erhebliche KÃ¤lte- und NÃ¤sseeinflÃ¼sse Ã¼ber groÃe Teile der Schicht sind zu vermeiden. Heben und Tragen sowie Bewegen von Lasten ist nur bis 10 kg mÃ¶glich. Sehr hÃ¤ufiges Arbeiten in Rumpfzwangshaltungen sollte nicht erfolgen. Arbeiten im Knien oder in der Hocke ist nicht, gelegentliches Begehen einer Treppe jedoch mÃ¶glich. EinschrÃ¤nkungen fÃ¼r Arbeiten mit Publikumsverkehr, an BÃ¼romaschinen oder an BildschirmgerÃ¤ten bestehen nicht. Insbesondere ist der KlÃ¤ger in der Lage, viermal tÃ¤glich jeweils mehr als 500 Meter zu FuÃ zurÃ¼ckzulegen, wobei seine Gehgeschwindigkeit sicher schmerzbedingt etwas gemindert gegenÃ¼ber gesunden Bezugspersonen ist. Er kann Ã¶ffentliche Verkehrsmittel, aber auch einen PKW nutzen. Diese Leistungsbeurteilung ergibt sich aus den von Prof. Dr. D â¦ in seinem Gutachten vom 30. Januar 2001 erhobene Befunden. Motorische oder sensorische AusfÃ¤lle konnten anlÃ¤sslich der Begutachtung bei einem negativen Zeichen nach LasÃ©gue nicht erhoben werden. Zwar besteht eine verminderte Streck- und BeugefÃ¤higkeit des rechten gegenÃ¼ber dem linken Kniegelenk. Diese FunktionseinschrÃ¤nkung fÃ¼hrt aber nicht zu einer quantitativen Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit, sondern bedingt die vorbezeichneten qualitativen EinschrÃ¤nkungen. Bei beiderseits gleichen UmfangsmaÃen der Oberschenkel, der KnÃ¶chel und der Ballen ist davon auszugehen, dass eine schmerzbedingte Schonung des rechten Beines nicht vorliegt. Ansonsten hÃ¤tte ein Muskelschwund nachweisbar sein mÃ¼ssen. Damit ist nachvollziehbar, dass der KlÃ¤ger noch in der Lage ist, tÃ¤glich viermal eine Wegstrecke von Ã¼ber 500 Meter zu FuÃ zurÃ¼ckzulegen. Dass der KlÃ¤ger fÃ¼r eine Wegstrecke von 500 Meter mehr als 20 Minuten benÃ¶tigt, hat Prof. Dr. D â¦ auf Nachfrage in seiner ErgÃ¤nzung vom 13. Februar 2001 nicht bekundet. Die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen des Dr. R â¦ sind nicht Ã¼berzeugend. Dr. R â¦ hat nicht nachvollziehbar dargelegt, welche von ihm erhobenen objektiven Befunde eine Limitierung der Gehstrecke auf maximal tÃ¤glich 500 Meter begrÃ¼nden sollen. Dies wird dadurch belegt, dass er, um seine EinschÃ¤tzung zur Verifizierung zu belegen, eine Arbeits- und Belastungserprobung anregt. Die LeistungseinschÃ¤tzung des Prof. Dr. D â¦ wird durch die Rehabilitationsentlassungsberichte der Klinik â¦ vom 08. Oktober 1997 und vom 30. April 1998, das Gutachten des Arbeitsamtes â¦ vom 02. Juli 1998 und der Frau Dipl.-Med. M â¦ vom 05. Oktober 1998 bekrÃ¤ftigt. Nach dem Unfall vom 05. Juni 1997 konnte der KlÃ¤ger bei der Entlassung aus der Rehabilitation am 25. September 1997 bereits mit zwei UnterarmstÃ¼tzen unter Vollbelastung rechts eine Gehstrecke von 500 Meter problemlos bewÃ¤ltigen. Eine sozialmedizinisch eingeschrÃ¤nkte WegefÃ¤higkeit wird auch weder in dem Rehabilitationsentlassungsbericht vom 30. April 1998, noch in dem Gutachten des Arbeitsamtes â¦ oder in dem Gutachten der Frau Dipl.-Med. M â¦ angegeben.

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist

der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einem auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn der KlÃ¤ger selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Insbesondere ist der KlÃ¤ger nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von seiner Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss er wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten. Mit dem vorbezeichneten LeistungsvermÃ¶gen ist der KlÃ¤ger in der Lage, beispielsweise die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners vollschichtig zu verrichten. Nach dem beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin Silvia Hochheim vom 07. Januar 2000 aus dem Verfahren des SÃ¤chsischen Landessozialgerichtes zum Az. L 5 RJ 167/98 ist die Arbeit eines PfÃ¶rtners generell als kÃ¶rperlich leicht zu bezeichnen und wird Ã¼berwiegend im Sitzen, mit der MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels zwischen Sitzen, Stehen und Gehen verrichtet. Eine verminderte geistige UmstellungsfÃ¤higkeit ist in den vorliegenden Gutachten nicht bekundet worden. Die vorbezeichneten FunktionseinschrÃ¤nkungen stehen daher einer vollschichtigen AusÃ¼bung dieser TÃ¤tigkeit nicht entgegen. Ob wegen der Limitierung auf nur noch leichte kÃ¶rperliche TÃ¤tigkeiten, zudem Ã¼berwiegend im Sitzen, eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es dem KlÃ¤ger auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â 4 a RJ 55/84 â SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) anzunehmen ist, kann folglich dahingestellt bleiben.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80, 24 -).

Nachdem der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI ist, hat er erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024